

2. Herten den 7. und Ahaus den 12. September 1803.
(R. c. Jagdausübung.)

Constantin Alex. Jos., Fürst, Rheingraf zu Salm-Salm, Bocholt und Ahaus,

Amalia, Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen, geborne Prinzessin-Rheingräfin von Salm-Kyrburg, und
Moriz, Wild- und Rheingraf, Prinz zu Salm-Kyrburg.

Nebst landesherrlicher Bestätigung der zwischen den Jagdberechtigten des Amtes Bocholt am 11. August c. a. dahin geschlossenen Vereinbarung:

daß sie die von ihnen bisher ausgetheilten Jagdschilder sofort wieder einziehen und keine dergleichen Neue innerhalb sechs Jahren ausgeben sollen; daß sie ihre Jagden ferner an nicht mehr als eine einzige Person und nur unter der Bedingung verpachten wollen, daß der Anpächter, einschließlichs eines Jägers, nur zwei Personen, und der Jäger ohne Beiwesen seines Herrn nur eine Person, mit sich zur Jagd führen dürfe, alle mehr mitgeführte Personen aber als Jagdunberechtigte angesehen und behandelt werden sollen; und

daß jeder Jagdbefugte die Jagd nach seiner Berechtigung und zufolge der bestehenden ältern oder noch zu erlassenden neuen landesherrlichen Verordnungen ausüben soll, —

welcher Vereinbarung rücksichtlich des fürstlich Salm-Salm'schen Hauses Schüttenstein beigetreten wird, — wird landesherrlich verordnet:

daß die obigen Vertrags-Bestimmungen während den nächsten, mit der bevorstehenden Jagderöffnung beginnenden, sechs Jahren beachtet werden sollen;

daß allen Ackerleuten, Handwerkern, Schullehrern und Seelforgern die Jagdausübung, auch deren Mitnahme auf die Jagd den Jagdberechtigten verboten sein soll; daß die vom Domkapitel zu Münster ausgegebenen Jagdschilder zur Jagdausübung im Amte Bocholt nicht berechtigen sollen, und

daß die Jagdberechtigten, noch vor Eröffnung der Jagd, ihre Anpächter derselben und die von ihnen angestellten Jäger zum amtlichen Protokoll anzeigen müssen.

Schließlichs wird den Jagdberechtigten eröffnet, „daß es die landesherrliche Absicht nicht sey, ihre eigene Ja-

„milie, oder die bei ihnen zum Besuch sich aufhaltenden „Freunde von der Theilnahme eines wirklichen Vergnügens im Jagen auszuschließen.“

3. Düsseldorf den 9. und Ahaus den 13. December 1803.
(R. b. Rechts-Pflege und Instanzen.)

Constantin, Fürst-Rheingraf zu Salm-Salm, Bocholt und Ahaus c., und
Moriz, Prinz-Rheingraf zu Salm-Kyrburg c., im Namen der fürstlich Salm-Kyrburgischen Vormundschaft. *)

Bei der landesherrlich geschehenen Anordnung der fürstlich-gemeinschaftlichen Regierung zu Bocholt als einzige Appellationsbehörde und resp. erste Instanz in den ihr unmittelbar unterworfenen Sachen, für beide Aemter Ahaus und Bocholt, wird die bei denselben anzuwendende Rechts-, Gerichts- und Prozeß-Ordnung, zu allgemeiner Nachachtung (in 91 §§.) ausführlichs festgesetzt, resp.

in den §§. 1—37. über die Form, Stempelpflichtigkeit, Vollständigkeit, Einreichung, legale Unterzeichnung, Zahl, Insinuationen, Schriftwechselungsfristen, Gebühren, Sporteln und Taxen der Prozeßverhandlungen bestimmt;

in dem §. 38. jede Concurrenz der Gerichtsbarkeit in allen den Untergerichten in 1ster Instanz ausschließlichs überwiesenen Rechtsachen abgeschafft;

*) Die der gegenwärtigen und den spätern wie vorstehend vollzogenen Verordnungen vorgebruchte landesherrliche Titulatur ist folgende:

„Von Gottes Gnaden Wir Constantin Alexander Joseph regierender Fürst-Rheingraf zu Salm-Salm, Bocholt und Ahaus, souverainer Herr zu Anholt c. — auch

„Wir Moriz Prinz-Rheingraf von Salm-Kyrburg c. und Amalia Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen geborne Prinzessin-Rheingräfin von Salm-Kyrburg, als (von Kaiserl. Majestät angeordnete) Vormünder unserers Neven des minderjährigen Fürst-Rheingrafen Friedrich Otto zu Salm-Kyrburg „Liebden.“

welche jedoch seit dem Jahre 1806 die Abänderungen erlitten hat, daß die eingeklammerten Worte darin fehlen; und daß der zuerst Genannte als souverainer Fürst von Bocholt, Ahaus und Anholt, der zuletzt Genannte aber, als souverainer Fürst von Bocholt, Ahaus und Gehmen bezeichnet wird.